

Merkblatt über den Versicherungsschutz in der Kindertagespflege

Dieses Merkblatt informiert Sie über den Versicherungsschutz für Kindertagespflegepersonen und die in der Tagespflege betreuten Kinder.

Versicherungsschutz für Kindertagespflegepersonen:

- Personen, die auf Dauer ein oder mehrere Kinder aus nur einer Familie betreuen, sind als Beschäftigte des elterlichen Haushalts bei den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand (Unfallkassen) gesetzlich unfallversichert.
- Personen, die regelmäßig Kinder aus verschiedenen Familien betreuen, sind selbstständig in der Wohlfahrtspflege tätig und bei der BGW gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Sie müssen sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der BGW anmelden. Eine private Versicherung entbindet nicht von der Unfallversicherung bei der BGW.

Versicherungsschutz für Kinder in der Kindertagespflege:

- Kinder in Kindertagespflege stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie durch eine geeignete Kindertagespflegeperson im Sinne der §§ 23, 43 SGB VIII betreut werden. Versicherungsschutz besteht über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkassen).

Häufig gestellte Fragen

Frage:

Sind Kindertagespflegepersonen, die durch das Jugendamt gefördert werden (§§ 23, 43 SGB VIII), verpflichtet, eine Unfallversicherung bei der BGW abzuschließen?

Antwort:

Ja, sofern es sich um selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen handelt. Dies ist der Fall, wenn regelmäßig mehrere Kinder aus verschiedenen Familien betreut werden. Wenn die Betreuungstätigkeit von Anfang an darauf ausgelegt war, mehrere Kinder aus verschiedenen Familien zu betreuen, so ändert die vorübergehende Betreuung eines einzelnen Kindes nichts an der selbstständigen Tätigkeit der Kindertagespflegeperson und der Zuständigkeit der BGW.

Frage:

Müssen sich selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen auch dann bei der BGW anmelden, wenn sie bereits eine private Unfallversicherung abgeschlossen haben?

Antwort:

Ja. Der Abschluss einer privaten Unfallversicherung befreit nicht von der Pflicht, sich bei der BGW anzumelden.

Frage:

Wie erfolgt die Anmeldung?

Antwort:

Die Anmeldung kann formlos erfolgen. Die BGW benötigt: Name, Anschrift und das Beginndatum. Ein Formular zur Anmeldung sendet die BGW auf Anforderung gerne zu. Außerdem besteht die Möglichkeit, sich das Formular über das Internet zu besorgen (www.bgw-online.de).

Frage:

Was ist versichert?

Antwort:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten. Der Versicherungsschutz umfasst alle Tätigkeiten, die eine selbstständig tätige Kindertagespflegeperson im ursächlichen Zusammenhang mit ihrer Kinderbetreuungstätigkeit ausübt. Wird eine selbstständige Kindertagespflegeperson bei ihrer Tätigkeit durch einen Unfall verletzt, erhält sie Entschädigungsleistungen von der BGW. Das Leistungsspektrum umfasst im Wesentlichen Heilbehandlung (z. B. Kosten für ärztliche Behandlung, Physiotherapie), Teilhabeleistungen (z.B. Berufshilfe, soziale Rehabilitation) und Geldleistungen (z. B. Verletztengeld, Rente). Berechnungsgrundlage für die Geldleistungen im Versicherungsfall und für die Beiträge ist die Versicherungssumme. Diese ist einkommensunabhängig und beträgt bei der BGW ab 01.01.2025 für pflichtversicherte selbstständig Tätige **27.000 Euro**. Eine Höherversicherung bis zum Betrag von **96.000 Euro** ist möglich.

Frage:

Was kostet die Versicherung bei der BGW?

Antwort:

Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden jährlich im Umlageverfahren der nachträglichen Bedarfsdeckung erhoben. Für das Jahr 2025 erhebt die BGW die Beiträge erst Ende April 2026. Die Beitragshöhe für 2025 steht zurzeit noch nicht fest. Als Anhaltspunkt kann Ihnen der Jahresbeitrag 2024 dienen. Für 2024 errechnete sich ein **Jahresbeitrag** für eine pflichtversicherte selbstständig tätige Kindertagespflegeperson ohne Personal mit einer Versicherungssumme von **26.000 Euro** in Höhe von **134,55 Euro**.

Frage:

Müssen selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen auch rückwirkend Beiträge an die BGW bezahlen, wenn die Tätigkeit vor 2025 aufgenommen wurde?

Antwort:

Ja! Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz beginnt bei allen Versicherten mit Aufnahme der Tätigkeit. Die BGW ist als Sozialversicherungsträger verpflichtet auch für die Vergangenheit im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften Beiträge zu erheben.

Frage:

Können die Beiträge im Rahmen einer Sammelrechnung für alle Kindertagespflegepersonen, die über das Jugendamt oder einen Träger der freien Jugendhilfe vermittelt wurden, direkt vom Jugendamt oder dem Träger der freien Jugendhilfe übernommen werden?

Antwort:

Nein. Da jede selbstständig tätige Kindertagespflegeperson für ihren eigenen Unfallversicherungsschutz selbst beitragspflichtig ist, ist eine Sammelrechnung an das Jugendamt oder den Träger der freien Jugendhilfe nicht möglich.

Frage:

An wen sind Unfälle zu melden?

Antwort:

Kindertagespflegepersonen, die als Beschäftigte über den elterlichen Haushalt versichert sind → GUVV/Unfallkasse.

Kindertagespflegepersonen, die selbstständig tätig sind

→ BGW.

Kinder

→ Unfallkasse.

Auf unserer Homepage (www.bgw-online.de) finden Sie weitere Informationen.